



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 17. Februar 2018

Nr. 7

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Antrag der Firma Adler Pelzer Holding GmbH, Brauckstraße 51, 58454 Witten, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Polyurethanformteilen und Nebenanlagen am neuen Standort Hüttenstraße 40, 44795 Bochum S. 49 – Antrag der Firma Hawker GmbH, Diekstraße 42, 58089 Hagen, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung einer Anlage zur Bleiakumulatorenherstellung - G 0089/17 S. 58 – Antrag der Fa. Max W. Claas GmbH & Co. KG, Rahmedestr. 375, 58762 Altena auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz S. 59 – Antrag der HeidelbergCement AG, Zementwerk Geseke, Bürener Straße 46, 59590 Geseke auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BIm-SchG) zur Änderung einer Anlage zur Herstellung von Zement und Zementklinker S. 59 – Antrag der Firma Walter Klein GmbH & Co. KG (WKW) Entnahme von Grundwas-

ser auf dem Grundstück der Gemarkung Banfe, Flur 13, Flurstück 259 der Stadt Bad Laasphe - Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz - WHG S. 60 – Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 83 (2) Landeswassergesetz (LWG) über die Auslegung des Entwurfes der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Gewässer Lahn und Banfe im Regierungsbezirk Arnsberg in der Managementeinheit Lahn (ME_LAH_1000) einschließlich Anlagen S. 61 – Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises S. 63

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe (ZAKO) für das Haushaltsjahr 2018 und den Jahresabschluss 2016 S. 63 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 66 + S. 67 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 67 – Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke S. 67

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 68

Hinweis

für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg
Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

108. Antrag der Firma Adler Pelzer Holding GmbH, Brauckstraße 51, 58454 Witten, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Polyurethanformteilen und Nebenanlagen am neuen Standort Hüttenstraße 40, 44795 Bochum

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 09.02.2018
900-0011815-0001/IBG-0001 – G 91/17

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Firma Adler Pelzer Holding GmbH, Brauckstraße 51, 58454 Witten, hat mit Datum vom 27.11.2017, hier eingegangen am 29.11.2017 und bisher mit Nachtrag Nr. 1 vom 20.12.2017 ergänzt, die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Polyurethanformteilen und Nebenanlagen am neuen Standort Hüttenstraße 40, 44795 Bochum, Gemarkung Wiemelhausen, Flur 2, Flurstücke 149, 150, 185 beantragt.

Außerdem wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb einer „Anlage zur Herstellung von Polyurethanformteilen und Nebenanlagen“ in leerstehenden sowie neu zu errichtenden Gebäuden, Gebäudeteilen und Außenbereichen in 44795 Bochum, Hüttenstraße 40, Gemarkung Wiemelhausen, Flur 2, Flurstück 149, 150, 185 in drei Ausbaustufen bis Ende 2019.**

Die BImSchG-Anlage zur Herstellung von Polyurethanformteilen umfasst den Serienbetrieb und beinhaltet notwendige Nebenanlagen, Peripherie- und Versorgungsanlagen sowie einen Entwicklungs- und Technikumsbetrieb als weitere Nebenanlage (Betriebseinheit).

Anmerkung:

Auf dem Werksgelände werden hierzu u. a. zurzeit leerstehende Gebäude aus einer Vornutzung genutzt werden.

1.1. Anlagenstruktur der BImSchG-Anlage Nr. 0001 „Anlage zur Herstellung von Polyurethanformteilen und Nebenanlagen“:

AVN 0001: Rohstofflagerung insb. MDI und Polyolmischungen (BE 1.1)

AVN 0002: Gefahrstofflagerung (BE 1.2)

AVN 0003: Compoundieren und Extrudieren (BE 3)

AVN 0004: Forschung und Entwicklung inkl. Technikum (BE 4)

AVN 0005: Bereitstellung von Einsatzstoffen für die Forschung und Entwicklung (BE 4)

AVN 0006: Peripherie, zentrale Versorgung und Werkstätten (BE 5 und BE 6).

1.2 Anlagenrahmen Hauptanlage:

1.2.1 Schäumformen und Dichtraupenauftragsanlage:

Die Hauptanlage umfasst folgenden max. Rahmen an Schäumformen und Dichtraupenauftragsanlage:

- max. 38 Schäumformen, davon
 - max. 32 Schäumformen (je ca. 2.000 mm x 3.000 mm),
 - max. 6 Schäumformen (je ca. 1.000 mm x 1.400 mm) und

• eine Dichtraupenauftragsanlage inkl. der jeweiligen Versorgung durch Polyurethan-Schäumenanlagen (PUR-Schäumenanlagen) zur Serienfertigung im Bereich 1.2 der Halle 1.

In der AVN 0004 „Forschung und Entwicklung inkl. Technikum (BE 4)“ werden max. 9 weitere Schäumformen mit zugehörigen Polyurethan-Schäumenanlagen zur Entwicklung („Technikum“, siehe Nr.1.3.4) im Bereich 2.2 der Halle 1 errichtet und betrieben.

Die gesamte BImSchG-Anlage verfügt damit insgesamt über max. **47 Schäumformen und eine Dichtraupenauftragsanlage.**

1.2.2 Schäumenanlagen mit Kapazität

Die Anzahl der Schäumenanlagen, die zur Versorgung der Schäumformen notwendig sind, kann variieren und wird zahlenmäßig nicht begrenzt.

Die max. Kapazität an Polyurethan-Ausgangstoffen zur Herstellung der Polyurethanformteile aller Schäumenanlagen (Serienfertigung und Entwicklung) beträgt 1.500 kg/h.

Betriebsweise:

Max. Einsatz folgender Schäumenanlagen-Typen bzw. Verfahren (PUR-Anlagen):

- Offenes und geschlossenes Schäumen sowie
- Niederdruckmaschinen und
- Anlagen mit Gegenstrominjektionsverfahren (Hochdruckverfahren).

Schäumenanlagen im Bereich der Serienfertigung sind:

- PUR 1-1 Dichtraupenauftragsanlage an der Fertigungslinie 1 (CIM-Anlage)
- PUR 1-2 an der Fertigungslinie 2 (IM-Anlage)
- PUR 1-3 an der Fertigungslinie 3 (IM-Anlage)
- PUR 1-4 an der Fertigungslinie 4 (IM-Anlage)
- PUR 1-5 Low-Runner-Fertigung
- PUR 1-6 Kleinteil-Schaumfertigung.

Alle Schäumenanlagen bestehen jeweils aus folgenden Aggregaten und versorgen eine unterschiedliche Anzahl an Schäumformen:

- Polyol-Maschinenbehälter, Isocyanat-Maschinenbehälter, Dosiereinheit, Ringleitung, einer oder mehrerer Umschalteneinheit/en, ein oder mehrere Mischköpfe.

1.3 Errichtung und Betrieb der notwendigen Anlagenteile / Nebenanlagen und Betriebseinheiten

1.3.1 AVN 0001: Rohstofflagerung insb. mit MDI und Polyolmischungen (BE 1.1) Die Rohstofflagerung erfolgt in Außen-Bereichen auf dem Werksgelände und in der Halle 1.

Sie umfasst folgende Komponenten bzw. Einrichtungen:

- Umschlagplatz (für WGK-Stoffe) im Bereich 1.1 der Halle 1 (BE 1.1.1),
- Lagereinrichtungen für Rohstoffe (BE 1.1.2), bestehend aus:
 - Lagerung von max. 26 m³ Diphenylmethandiisocyanat (MDI) (IBC oder Fässer) in System-Containern im Bereich Außengelände 2 (AG2),
 - Lagerung von max. 52 m³ Polyolmischungen (IBC oder Fässer) in der Auffangwanne (Grube) für die Spritzgießanlagen bzw. auf dichten Flächen im Bereich 1.1 der Halle 1,
 - Lagerung von max. 1 m³ Trennmittel (IBC oder Fässer) in System-Containern im Bereich Außengelände 2 (AG2),
 - Lagerung von max. 40 m³ Prozessöl im doppelwandigen Prozessöltank 1 aus Stahl (Bereich 1.1 der Halle 1)
 - Lagerung von max. 1 m³ Prozessöl im Prozessöltank 2 aus Stahl (Bereich 1.3 der Halle 1).
- Befüllrichtungen (BE 1.1.3)
 - je eine IBC-Entleerstation für Polyolmischungen und Isocyanat (MDI) zur Befüllung der Maschinenbehälter an den Schäumenanlagen (Bereich 1.2 der Halle 1)
 - eine IBC-Entleerstation für Trennmittel (mit 2 IBC) inkl. Ringleitung zur Versorgung aller Fertigungslinien (Bereich 1.2 der Halle 1).

Die max. Gesamtlagermengen werden unter Nr. 3 „eingeschränkte Vielstoffbestimmung“ für die Stoffarten der 4. und 12. BImSchV festgelegt.

Anmerkungen:

Bei der AVN 0001 „Rohstofflagerung insb. mit MDI und Polyolmischungen“ handelt es sich um ein Anlagenteil, das für den Betrieb der Hauptanlage eine notwendige dienende Funktion hat.

Für sich allein betrachtet wäre der Anlagenteil zurzeit gemäß der Anhänge 1 u. 2 der 4. BIm-SchV, hier Nr. 9.3.2.27 (Lagerung von MDI größer 20 Tonnen), eigenständig genehmigungsbedürftig.

Max. Gefahrenklassen und -Kategorien siehe unter Nr. 3 „eingeschränkte Vielstoffbestimmung“.

1.3.2 AVN 0002: Gefahrstofflagerung (BE 1.2)

Die Lagerung von Gefahrstoffen erfolgt in Außen-Bereichen auf dem Werkgelände und in der Halle 1. Sie umfasst folgende Komponenten bzw. Einrichtungen:

- Lagereinrichtungen für entzündliche Gefahrstoffe (BE 1.2.1)
 - Lagerung von kleineren Gebinden (z. B. Hobbocks) an entzündlichen Gefahrstoffen in feuerbeständigen Gefahrstoffschränken (nach Bedarf) innerhalb der Halle 1,
 - Lagerung von größeren Gebinden (max. IBC's mit 1 m³) an entzündlichen Gefahrstoffen in System-Containern auf dem Außengelände 2 (AG2),
- Lagereinrichtungen für nicht entzündliche Gefahrstoffe (BE 1.2.2)
 - Lagerung von kleineren Gebinden (z. B. Hobbocks) an nicht entzündlichen Gefahrstoffen in Gefahrstoffschränken innerhalb der Halle
 - Lagerung von größeren Gebinden (z. B. IBC) an nicht entzündlichen Gefahrstoffen (nach Bedarf) in abgeschlossenen Bereichen der Halle 1
- Lagereinrichtungen für wassergefährdende Stoffe zur Entsorgung (BE 1.2.3)
 - Lagerung von Gebinden mit wassergefährdenden Stoffen zur Entsorgung in einem System-Container auf dem Außengelände 2 (AG2).

Anmerkungen:

Max. Gefahrenklassen und Kategorien sowie max. Lager-Mengen siehe unter Nr. 3 „eingeschränkte Vielstoffbestimmung“.

Bei der AVN 0002 „Gefahrstofflagerung“ handelt es sich um ein Anlagenteil, das für den Betrieb der Hauptanlage eine notwendige dienende Funktion hat.

Für sich allein betrachtet wäre der Anlagenteil zurzeit nicht eigenständig genehmigungsbedürftig.

1.3.3 AVN 0003: Compoundieren und Extrudieren (BE 3)

Die Betriebseinheit umfasst:

- max. 4 Spritzgießanlagen zum Extrudieren, sog. IM-Anlagen (BE 3.1), im Bereich 1.1 der Halle 1, inklusive der Weiterbearbeitungsprozesse „Hinterschäumen“ und „Handmontage“ (siehe Hauptanlage unter Punkt 1.2.1), bestehend aus:
 - Materialaufgabe, Extruder, Spritzkolben, Formungseinheit, Entnahmeroboter, Oberflächenbehandlung, Beistellmühle, Wasserbecken, autarke / mobile Station zur Oberflächenbehandlung (manuell oder halbautomatisch),
- max. 1 Spritzgießanlage mit Compoundierung – CIM-Anlage (BE 3.2) im Bereich 1.1 der Halle 1 inklusive der Weiterbearbeitungsprozesse „Dichtraupenauftrag“, „Handmontage“ und „Ultraschallschweißen“ (siehe Hauptanlage unter Punkt 1.2.1), bestehend aus:
 - Silos, Einfüllstation, Prozessöltank, Materialaufgabe, (Dryblend-) Mischer, Dosier- und Mischeinheit, Seitenbeschickung, Extruder, Spritzkolben, Formungseinheit, Entnahmeroboter, Oberflächenbehand-

lung, Beistellmühle, Wasserbecken, autarke (manuelle oder halbautomatische) Oberflächenbehandlung,

- max. zwei Compounder mit Granuliereinheiten (BE 3.3) im Bereich 1.3 der Halle 1, bestehend aus:
 - Silos, Einfüllstation, Prozessöltank, Materialaufgabe, (Dryblend-) Mischer, Dosier- und Mischeinheit, Seitenbeschickung, Extruder, Schmelzepumpe, Granuliereinheit, Granulatabfüllung, Recyclat-Aufgabe, Beistellmühle, Wasserbecken.

Folgende der vorab aufgeführten Aggregate werden von der Spritzgießanlage mit Compoundierung (BE 3.2) und den Compoundern mit Granuliereinheit (BE 3.3) **gemeinsam** genutzt:

- 2 Silos auf Außengelände 2 (AG2) mit je 80 m³ Volumen für Kreide (Calciumcarbonat) und Schwerspat,
- Einfüllstation (Bereich 1.3 in der Halle 1),
- Prozessöltank 1 (Bereich 1.1 in der Halle 1) mit 40 m³ Volumen und
- Prozessöltank 2 (Bereich 1.3 in der Halle 1) mit 1 m³ Volumen,
- (Dryblend-) Mischer (Bereich 1.3).

Erläuterungen:

IM = Injection Moulding

Englisch für die Spritzgießtechnologie - Einspritzen in ein Formwerkzeug

CIM = Compound Injection Moulding

Englisch für die Kombination einer speziellen Dosier- und Aufbereitungstechnik (Compound) mit einer Spritzgießtechnologie (Injection Moulding). Hierbei handelt es sich um eine Spritzgießanlage, die mit den gleichen Dosiereinrichtungen wie der Compounder ausgestattet ist und daher selbst das Material compoundieren kann, das sie im nächsten Schritt in das Spritzgießwerkzeug einbringt.

Anmerkungen:

Der Kran im Bereich 1.1 der Halle 1 (u. a. erforderlich zur Bestückung der Spritzgießanlagen mit Werkzeugen, aber auch für andere Vorgänge) sowie sonstige Peripherie-Einrichtungen sind der AVN 0006 zugeordnet.

Die Folgeprozesse insbesondere das „Hinterschäumen“ und der „Dichtraupenauftrag“ sind Bestandteil der Hauptanlage unter Punkt 1.2.

Bei der AVN 0003 „Compoundieren und Extrudieren“ handelt es sich um ein Anlagenteil, das für den Betrieb der Hauptanlage eine notwendige dienende Funktion hat.

Für sich allein betrachtet wäre der Anlagenteil zurzeit nicht eigenständig genehmigungsbedürftig.

Kapazität

Die max. Kapazität an hergestelltem Compound und an Spritzgießteilen der AVN „Compoundieren und Extrudieren“ beträgt 11.600 kg/h.

Anmerkungen:

Die Kapazität von 11.600 kg/h schließt sowohl die Anlagen ein, die selbst Compound herstellen können wie auch die Spritzgießanlagen ohne Compoundierung.

Demnach ist der Durchsatz von Anlagen, die nicht selbst compoundieren können, sondern nur extrudieren, hier ebenfalls als Teil der Kapazität aufgeführt.

Diese Anlagen können auch über zugekauft oder in anderen Werken der Adler Pelzer Group hergestelltes Material versorgt werden.

Das Compound (Fertiggranulat) aus den Compoundern mit Granuliereinheit kann, neben der Versorgung der Spritzgießanlagen vor Ort, auch an andere Werke geliefert werden.

1.3.4 AVN 0004: Forschung & Entwicklung inkl. Technikum (BE 4) Lage:

- Bereich 1.3 der Halle 1: „Kunststofflabor“,
- Bereich 2.2 der Halle 1: „Technikum“,
- Bereich 2.3 der Halle 1: „HMP-Fertigung“.

Betriebseinheit BE 4 dient der technischen Entwicklung (PUR-Entwicklung, Compound- und Folien-Entwicklung, HMP-Entwicklung, textile Entwicklung etc.) mit folgenden Bereichen:

- Polyurethanschäumen (BE 4.1) im Bereich 2.2 der Halle 1, („Technikum“, siehe auch Nr. 1.2.1), bestehend aus:
 - max. 6 Schäumformen (je ca. 2.000 mm x 3.000 mm), inkl. Versorgung mit Schäumenanlagen
 - max. 3 Schäumformen (je ca. 1.000 mm x 1.400 mm), inkl. Versorgung mit Schäumenanlagen,
- Compoundieren und Extrudieren (BE 4.2) im Bereich 1.3 der Halle 1, siehe auch AVN 0003, bestehend aus:
 - Kunststofflabor (mit diversen Compoundier- u. Extrudier-Einrichtungen im Labormaßstab),
- HMP-Fertigung (BE 4.3) im Bereich 2.3 der Halle 1 mit Folgeprozessen, bestehend aus:
 - 1 Materialaufbereitung (1 Fasermischerei mit u. a. 3 Ballenöffnern, 1 Recyclingöffner, 2 Feinöffnern, 1 Mixmaster, 1 Dosierschacht, 1 Filteranlage),
 - 1 Materialverfestigung (mit HMP-III-Maschine (Flockbox), Dosierschacht, Wiegeschacht, Heißlufterzeuger, Vakuumanlage, Roboter),
 - max. 3 Druckgeber (Pressen), unter anderem Dampfvakuumpresse mit Dampferzeuger, Kühl/Kalibrier-Pressen, Stanze,
 - max. 1 FIM-Einheit,
 - 1 Kaschieranlage,
- Verformen (BE 4.4) im Bereich 2.2 der Halle 1, bestehend aus:
 - 1 Textilverformanlage (Teppichverformanlage) inkl. 1 Schneidanlage,
 - max. 6 Druckgeber (Pressen),
- Kaschieren (BE 4.5) im Bereich 2.2 der Halle 1, bestehend aus:
 - max. 6 Heizstationen
 - max. 1 Heißluftofen,
- Schneiden (BE 4.6) im Bereich 2.2 der Halle 1, bestehend aus:
 - max. 1 Waterjet
 - Stanz-Druckgebern (die unter BE 4.4 aufgeführten Druckgeber können auch zum Stanzen verwendet werden),
 - Handarbeit und Montage (BE 4.7) im Bereich 2.2 der Halle 1, bestehend aus:
 - diversen Handarbeitsplätzen,
- Sonstige Anlagen (BE 4.8) im Bereich 2.2 der Halle 1, bestehend aus:
 - Aluminiumperforationsanlage
 - max. 1 HF-Schweißanlage,
- Entwicklungs-Labore (BE 4.9).

Kapazität

Die Kapazität der BE 4.1 „Polyurethanschäumen“ des Bereichs Forschung & Entwicklung beträgt max. 45 kg/h und ist bereits in der PUR-Kapazität von 1.500 kg/h der Hauptanlage unter Nr. 1.2.1 enthalten.

Die Kapazität der BE 4.2 „Compoundieren und Extrudieren“ der AVN 0004 Forschung & Entwicklung beträgt max. 200 kg/h und ist bereits in den Compound- und Spritzgieß-Kapazitäten von 11.600 kg/h der AVN 0003 enthalten.

Betriebsweise Schäumverfahren

Offene (mit Eingieß- und Sprühverfahren) sowie geschlossene Verfahren, Niederdruck- und Gegenstrominjektionsverfahren.

Anmerkungen:

Die einzelnen Anlagen der AVN 0004 in der Halle 1 unterliegen einem ständigen Wandel und werden bezüglich Produktion und Aufstellung flexibel miteinander kombiniert.

Mit der max. Kapazität an 45 kg/h PUR-Schaum ist diese Betriebseinheit zurzeit für sich allein betrachtet kein Anlagenteil, das gemäß 4. BImSchV eigenständig genehmigungsbedürftig wäre.

Der Bereich Forschung und Entwicklung verfügt des Weiteren auch über Entwicklungs-Labore (PUR-Labor, Materialprüfung u. Akustiklabor).

Erläuterungen

HMP = Hot Moulding Process

Englisch für ein spezielles Verfahren zum definierten Einbringen von textilen Fasern in ein konturiertes Werkzeug und anschließende Verfestigung zu einem Bauteil.

FIM = Fiber Injection Moulding

Englisch für ein Verfahren zur Verfestigung von Fasern in einem Werkzeug.

1.3.5 AVN 0005: Bereitstellung von Einsatzstoffen für die Forschung & Entwicklung (BE 4)

Lage:

- Halle 1, Bereich 2.1 Lagerbereich „Forschung & Entwicklung“,
- Halle 1, Bereich 1.3 Lagerbereich „Kunststofflabor“,
- Halle 1, Bereich 2.2 Lagerbereich „Technikum“,
- Halle 1, Bereich 2.3 Lagerbereich „HMP-Fertigung“ sowie im
- Außenbereich AG2.

Jeweilige Ausstattung:

- Regale für Rohstoffe, Halbfertigwaren und Fertigprodukte,
- Gefahrstoff- u. Umweltschränke.

Die Lagerung im Außenbereich AG2 erfolgt in zugelassenen System-Containern.

Anmerkungen:

Stoffarten (max. Gefahrenklassen und Kategorien) sowie Mengen siehe unter Nr. 3 „eingeschränkte Vielstoffbestimmung“.

Die Gefahrstoff- u. Umweltschränke innerhalb der Halle 1 werden nach Bedarf aufgestellt und eingesetzt, da Gefahrstoffe nur in geringen Mengen zum Einsatz kommen.

Die Lagerung von Rohstoffen für das Polyurethanschäumen innerhalb der AVN 0004 Forschung & Entwicklung, insbesondere verschiedene Isocyanate und Polyolmischungen, erfolgt in der AVN 0001 „Rohstofflagerung“, siehe Nr. 1.3.1.

1.3.6 AVN 0006: Peripherie, zentrale Versorgung u. Werkstätten (BE 5 und BE 6)

Peripherie- und zentrale Versorgungseinrichtungen sowie die Werkstätten versorgen i. d. R. mehrere AVN und werden deshalb in der AVN 0006 mit den Betriebseinheiten BE 5 und BE 6 zusammengefasst.

Die Betriebseinheit BE 5 „Peripherie und zentrale Versorgung“ umfasst:

- Stromversorgung (BE 5.1)
 - 1 Übergabestation mit 1.250 kVA (Bestand) im Bereich TM 5,
 - 1 Mittelspannungsversorgung mit 8.000 kVA und vorübergehend eine Leih-Mittelspannungsstation mit 2 x 1.250 kVA auf dem Außengelände 2 (AG1),
 - max. 9 Trafos, davon aufgrund der Vornutzung des Geländes 2 im Bestand (siehe mitgeltende Antragsunterlagen),
 - diverse Niederspannungsverteilungen in der Halle (nach Bedarf),
 - 1 Notstromaggregat,
- Hauptmedierversorgung (BE 5.2)
 - 1 Haupt-Gasanschluss und 1 Haupt-Wasseranschluss (aufgrund der Vornutzung des Geländes im Bestand),
- Druckluftversorgung (BE 5.3)
 - max. 3 Druckluftanlagen,
- Heizungsanlagen (BE 5.4)
 - max. 3 Erdgas-Heizungsanlagen (aufgrund der Vornutzung des Geländes im Bestand),
- Kälteanlagen (BE 5.5)
 - max. 4 Kälteanlagen inkl. Peripherie und Wärmetauscher (3 auf dem Außengelände AG1 und 1 Kälteanlage auf dem Außengelände AG4),
- Brandschutzeinrichtungen (BE 5.6)
 - diverse Hydranten, 1 Sprinkleranlage, 1 Gas-Löschanlage, 1 Brandmeldeanlage, diverse Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA),
- Krananlagen (BE 5.7)
 - max. 2 Hallenkräne (auf einer gemeinsamen Kranbahn) im Bereich 1.1 der Halle 1)
 - 1 Säulenschwenkkran im Bereich 2.2 der Halle 1,
- Betriebsmittelversorgung Flurförderzeuge (BE 5.8)
 - 1 Flüssiggastankstelle für die Staplerbetankung auf dem Außengelände AG2
 - div. Ladeplätze für Flurförderzeuge mit On-board-Ladefunktion,
- Innerbetriebliche Lagerung (BE 5.9) an diversen Orten in der Halle 1 und auf dem Außengelände (mitgeltende Antragsunterlagen)
 - Lagerung von Rohstoffen / Rohwaren (BE 5.9.1), die aufgrund ihrer Stoffeigenschaften (Gefahrenklassen und Kategorien) nicht in der AVN 0001 oder AVN 0002 gelagert werden müssen,
 - Lagerung von Halbfertig- und Fertigteilen (BE 5.9.2),
 - Lagerung von anfallenden Rest- und Abfallstoffen (BE 5.9.3),
 - Werkzeuge und Vorrichtungen (BE 5.9.4),
 - Ersatz- und Maschinenteile (BE 5.9.5).

Anmerkung:

Die Kälteanlagen der AVN 0006 fallen nicht unter die 42. BImSchV (Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider). Sie funktionieren nach dem „Kompressions-Kältemaschinen-Prinzip“ im geschlossenen Kreislauf.

Die Betriebseinheit BE 6 „Instandhaltung und Werkstätten“ umfasst:

- Elektrowerksatt (BE 6.1.1)
 - Mechanische Werkstatt (BE 6.1.2)
 - Werkzeug-Instandhaltung (BE 6.1.3)
- mit jeweils diversen Arbeitsmitteln und verschiedenen Einrichtungen zur Wartung und Instandhaltung, und max. 2 Werkzeugwendern,
- Werk- und Anlagenbau (BE 6.1.4)
- mit diversen Arbeitsmitteln und verschiedenen Einrichtungen für den Werk- und Anlagenbau.

2. Eingeschränkter Rahmen gem. § 6 (2) BImSchG für die „Anlage zur Herstellung von Polyurethanformteilen und Nebenanlagen“ mit allen Anlagenteilen (AVN's).

2.1 Ausbaustufen

Errichtung und Betrieb der BImSchG – Anlage in drei Ausbaustufen bis Ende 2019:

2.1.1 Ausbaustufe 1 nach Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG:

- Erdarbeiten und Baumaßnahmen im Außenbereich gemäß Nr. 4.2 und bauliche Maßnahmen innerhalb der Halle 1 gemäß Nr. 4.3, insbesondere Errichtung des südlichen Hallenbaus (siehe Nr. 4.2.2).
- Errichtung und Einfahrbetrieb von 2 Spritzgießanlagen inkl. der Folgeprozesse (Schäumformen inkl. Schäumenanlagen) sowie der notwendigen Peripherie und Versorgung in Halle 1, davon
 - eine der Spritzgießanlagen in einer Zwischenposition in Halle 1 bis zur Fertigstellung und dem Bezug des Hallenbaus (Alternativstandort).
- Errichtung und Einfahrbetrieb der Peripherie, auch im Außengelände, wie z. B. Trafostationen und Kälteanlagen.

Der Einfahrbetrieb erfolgt gemäß „alternativem Anlagenkonzept vor Fertigstellung des Anbaus“, siehe mitgeltende Antragsunterlagen.

2.1.2 Ausbaustufe 2:

- Errichtung weiterer Anlagenbereiche, wie z. B. einem Compounder, einer weiteren Spritzgießanlage mit Schäumformen inkl. Schäumenanlagen sowie Peripherie und Versorgung, 2 Silos, Technikum, die HMP-Fertigung mit Peripherie und Versorgung, etc.

2.1.3 Ausbaustufe 3:

- Errichtung und Inbetriebnahme der Spritzgießanlage Nr. 4 mit Schäumformen inkl. Schäumenanlagen sowie Peripherie und Versorgung bis Ende 2019.

Anmerkung:

Siehe auch Nr. 4.

Der Antragsteller hat einen § 8a Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns einiger Errichtungsarbeiten sowie eines definierten Einfahrbetriebes gestellt.

2.2 Flexibler Betrieb der BImSchG-Anlage innerhalb der unter Nr. 1 näher beschriebenen maximalen Rahmenparameter, wie

- Aggregatarten,
 - Aggregatzahlen und
 - Betriebsweisen mit Kapazitäten,
- als eingeschränkte Rahmengenemigung gem. § 6 (2) BImSchG).

Innerhalb des unter Nr. 1 genannten Rahmens erfolgen Aggregataufbau, Aggregatabbau sowie ggf. Umsetzung in andere Bereiche der Halle 1 inkl. des Hallenanbaus zur Flexibilisierung des Produktionsanlagen-Aufbaus (z. B. in Bezug auf die Anzahl der Schäumformen je Fertigungslinie) und zur Flexibilität in der Entwicklungsarbeit für alle Werke der Adler Pelzer Group gemäß den Kundenanforderungen.

Anmerkung:

Weitere Aggregatarten, Aggregatzahlen und Betriebsweisen bzw. größere Kapazitäten bedürfen einer Änderungsgenehmigung gemäß BImSchG.

3. **Eingeschränkte Vielstoffbestimmung gemäß § 6 (2) BImSchG mit zulässigen Stoffarten / Gemischen für die Einsatzstoffe und für die unter Nr. 1 genannten Polyurethanformteile (Produkte)**

Es dürfen Stoffe / Gemische gelagert, bereitgestellt und zur Produktion eingesetzt bzw. Produkte (Polyurethanformteile) produziert werden, die maximal über folgende Rahmenparameter (toxikologische, ökotoxikologische und sicherheitstechnische Kennwerte einschl. Dampfdruck und TA Luft-Klassifizierung bzw. Geruchsintensität sowie Aspekte des Arbeitsschutzes gemäß **Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**) verfügen:

- Stoffe, maximale Stoffarten / Gemische / Produkte, hier maximale Gefahrenklassen und maximale Kategorien gemäß 4. bzw. 12. BImSchV inkl. maximaler Lagermengen:

- Diphenylmethandiisocyanat (MDI), max. 31,9 t.

Anmerkung:

Die Mengenschwelle der Nr. 9.3.2.27 der Anhänge 1+2 der 4. BImSchV wird überschritten, siehe AVN 0001.

- Spezifische Zielorgan-Toxizität, wiederholte Exposition, Gefahrenklasse 3.9, hier Kategorie 1, STOT RE 1 (H372), max. 0,33 t.

Anmerkung:

Die Mengenschwelle der Nr. 9.3.2.30 der Anhänge 1+2 der 4. BImSchV wird nicht überschritten, siehe AVN 0001.

- Acetylen, max. 0,024 t.

Anmerkungen:

Die Mengenschwelle der Nr. 9.3.2.16 der Anhänge 1+2 der 4. BImSchV wird nicht überschritten. Stoff-Nr. 2.4 des Anhangs 1 der 12. BImSchV.

- Propangas, max. 2,7 t.

Anmerkungen:

Die Mengenschwelle der Nr. 9.1.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV wird nicht überschritten. Stoff-Nr. 2.1 des Anhangs 1 der 12. BImSchV.

- Sauerstoff, max. 0,055 t.

Anmerkungen:

Die Mengenschwelle der Nr. 9.3.2.4 der Anhänge 1+2 der 4. BImSchV wird nicht überschritten.

Stoff-Nr. 2.38 des Anhangs 1 der 12. BImSchV.

- Entzündbare Flüssigkeiten mit einem max. Flammpunkt von >23°C und <60°C (Gefahrenklasse 2.6, max. Kategorie 2), max. 0,26 t.

Anmerkungen:

Die Mengenschwelle der Nr. 9.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV wird nicht überschritten. Stoff-Nr. 1.2.5.3 (P5c) des Anhangs 1 der 12. BImSchV.

- Entzündbare Aerosole, Gefahrenklasse 2.3, Kategorie 1, max. 0,08 t.

Anmerkungen:

Stoff-Nr. 1.2.3.1 (P3a) des Anhangs 1 der 12. BImSchV bzw. Stoff-Nr. 2.3.1 des Anhangs 1 der 12. BImSchV.

- Gewässergefährdend:

Gefahrenklasse 4.1 und hier Kategorie Akut 1, max. 0,35 t und Gefahrenklasse 4.1 und Kategorie Chronisch 2, max. 6,7 t.

Anmerkung:

Stoff-Nr. 1.3.1 (E1) bzw. Nr. 1.3.2 (E2) des Anhangs 1 der 12. BImSchV.

- Außerdem Einsatz von Erdgas aus der städtischen Erdgasleitung; es erfolgt keine Lagerung.

Anmerkung:

Stoff-Nr. 2.1 des Anhangs 1 der 12. BImSchV.

- Maximale Stoffarten / Gemische / Produkte, hier maximale Gefahrenklassen und maximale Kategorien nach GHS, die nicht in der 4. BImSchV und 12. BImSchV genannt sind; mit max. Lagermengen gemäß Tabelle „Stoffübersicht“ sowie Tabelle „Übersicht max. Stoffrahmen“ der mitgeltenden Antragsunterlagen:

- Akute Toxizität, Gefahrenklasse 3.1, max. Kategorie 4,
Anmerkung: siehe MDI-Lagerung.

- Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Gefahrenklasse 3.2, max. Kategorie 1,

- Schwere Augenschädigungen, Gefahrenklasse 3.3, max. Kategorie 1,

- Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut, Gefahrenklasse 3.4, max. Kategorie 1,
- Keimzellmutagenität, Karzinogenität, Reproduktionstoxizität, Gefahrenklassen 3.5, 3.6, 3.7, max. Kategorie 2,

- Spezifische Zielorgan-Toxizität, einmalige Exposition, Gefahrenklasse 3.8, max. Kategorie 3,

- Spezifische Zielorgan-Toxizität, wiederholte Exposition, Gefahrenklasse 3.9, hier Kategorie 2, STOT RE 2,

- Aspirationsgefahr, Gefahrenklasse 3.10, max. Kategorie 1.

- Gewässergefährdend:

Gefahrenklasse 4.1, Kategorie max. Chronisch 3,

Weitere Festlegungen

Lagerorte: siehe Nr. 1.

Die Stoffe / Gemische / Produkte können über mehrere der genannten Gefahrenklassen verfügen.

Im Rahmen dieser Flexibilitätsklausel dürfen Stoffe / Gemische mit anderen Stoffeigenschaften (Gefahrenklassen und -Kategorien) **nicht** gelagert, eingesetzt bzw. produziert werden.

Es werden außerdem Stoffe eingesetzt, die keiner Gefahrenklasse nach 4. BImSchV, 12. BImSchV bzw. GHS zuzuordnen sind und z. B. über eine Einstufung in die Lagerklassen nach TRGS 510 verfügen.

Die max. „vorhandenen Stoffmengen“ (neben den Lagermengen auch die gerade in Produktion befindlichen Stoffe etc.) erreichen **nicht** die Mengenschwellen der 12. BImSchV, so dass es sich bei der BImSchG – Anlage **nicht** um einen Betriebsbereich nach Störfall-Verordnung handelt.

4. Umbau / Umnutzung vorhandener, leerstehender Gebäude und Außenbereiche sowie Errichtung und Betrieb weiterer Gebäude, etc. für die BImSchG-Anlage „Anlage zur Herstellung von Polyurethanformteilen und Nebenanlagen“.

Die durch die nachfolgenden Baumaßnahmen (Punkte 4.1 bis 4.5) errichteten Gebäude, etc., dienen, als Bestandteil der BImSchG-Anlage, Produktions-, Lager- und Logistikzwecken sowie Infrastruktur-Zwecken (**Betrieb aller Maßnahmen**).

4.1 Betriebsnutzung und Nutzungsänderung

Baurechtliche Nutzungsänderung der vorhandenen Halle 1 und sonstiger vorhandener Betriebsgebäude sowie des Geländes und Einbeziehung in die BImSchG – Anlage.

Nutzung und Einbeziehung des im Rahmen dieses Genehmigungsvorhabens neuen Hallenbaus für/in die BImSchG-Anlage „Anlage zur Herstellung von Polyurethanformteilen und Nebenanlagen“.

4.2 Erdarbeiten und Baumaßnahmen im Außenbereich

4.2.1 Rückbau bzw. Versetzen vorhandener Laderampen im Außenbereich des Bestandsgebäudes (Halle 1).

4.2.2 Vorbereitung des Untergrunds, Einbringung der Fundamente und Errichtung des südlichen Hallen-Anbaus (Bereich 1.1).

4.2.3 Teilweises Zurücknehmen des Rasenstreifens auf dem AG1, Vorbereitung des Untergrunds und Erstellung der Fundamente zum Aufstellen der Mittelspannungsverteilung.

4.2.4 Teilweises Zurücknehmen des Rasenstreifens auf dem AG1, Vorbereitung des Untergrunds und Erstellung der Fundamente zum Aufstellen der Kälteanlagen inkl. Peripherie.

4.2.5 Vorbereitung des Untergrunds im Bereich AG1 und AG2 zur Aufstellung von 2 doppelnutzigen Trafostationen (Station mit 2 Trafo-Räumen) sowie Vorbereitung des Untergrunds für die max. 5 einnutzigen Trafostationen im Bereich AG2.

4.2.6 Vorbereitung des Untergrunds und ggf. Erstellung von Streifenfundamenten (soweit notwendig) im Bereich AG2 zur Errichtung mehrerer System-Container für die Lagerung von Isocyanat bzw. Gefahrstoffen.

4.2.7 Ertüchtigung der LKW-Umfahrt um die Halle 1 auf dem westlichen Außengelände AG1.

4.2.8 Vorbereitung des Untergrunds und Erstellung von Fundamenten im Bereich AG1 zur Aufstellung von 2 Silos (je eins für Kreide (Calciumcarbonat) und eins für Schwerspat).

4.3 Bauliche Maßnahmen innerhalb der Halle 1

4.3.1 Errichtung von Trennwänden zur Abtrennung des Bereichs 1.3 für den Compounder und das Kunststofflabor im westlichen Hallenteil.

4.3.2 Errichtung von Trennwänden zur Abtrennung der Bereiche 2.1, 2.2 und 2.3 für die Entwicklung.

4.4 Errichtung von Peripherie- und Versorgungseinrichtungen

4.4.1 Stromversorgung:

Errichtung einer Mittelspannungsstation für 8.000 kVA und einer vorübergehenden Mittelspannungsstation für 2 x 1.250 kVA (wird später durch die finale Station ausgetauscht), sowie 7 Trafostationen im Außenbereich inkl. Kabelverlegung und sonstige notwendige elektrische Peripherie-Einrichtungen.

4.4.2 Versorgung mit Kühlwasser:

Errichtung von 4 Kälteanlagen mit Wärmetauschern im Außenbereich, Rohrleitungsverlegung inkl. Rohrbrücke und sonstige notwendige zugehörige Einrichtungen

4.4.3 Anpassungen vorhandener Peripherie- und Versorgungseinrichtungen (z. B. Sprinkler, Kabelkanäle, Beleuchtung je nach Bedarf bzw. Notwendigkeit an die durch die Baumaßnahmen veränderten Gegebenheiten etc.).

4.4.4 Errichtung diverser System-Container für die Lagerung von Isocyanat und Gefahrstoffen auf dem Außengelände 2 (AG2) sowie für die Lagerung von WGK-Stoffen zur Entsorgung.

4.4.5 Errichtung einer Flüssiggastankstelle inkl. Tank (Treibgas-Kompaktanlage) für die Staplerbetankung im Außenbereich mit einem Fassungsvermögen von maximal 2.200 kg Propangas.

4.4.6 Errichtung von 2 Silos á 80 m³ (je eins für Kreide (Calciumcarbonat) und eins für Schwerspat) auf dem Außengelände 1 (AG1).

4.4.7 Errichtung eines Prozessöltanks (40 m³) im Bereich 1.1.

4.4.8 Nutzung des vorhandenen Zeltes im Außenbereich zur Lagerung von Maschinenteilen (Bereich Instandhaltung).

4.5 Errichtung von Maschinen im Bereich Halle 1

4.5.1 Aufstellen und Montieren von Maschinen ohne Fundamente auf dem vorhandenen Hallenboden.

4.5.2 Aufstellen und Montieren von Maschinen mit Fundamenten und / oder in Gruben.

Anmerkung:

Büro- und Sozialgebäude gehören nicht zur BImSchG-Anlage; gleichwohl erfolgt deren notwendige brand-

schutztechnische Betrachtung aufgrund der engen räumlichen Verzahnung im Brandschutzkonzept der mitgeltenden Antragsunterlagen.

5. Gemäß §13 BImSchG eingeschlossene Erlaubnis nach § 18 BetrSichV für die Flüssiggas-tankstelle

Anmerkung:
siehe auch Nr. 1.3.6 und Nr. 4.4.5.

6. Betriebszeiten

Produktion:

Die Betriebszeiten der Produktion belaufen sich ganzjährig auf 24 Stunden pro Tag an 7 Tagen (Mo-So) pro Woche.

An- und Ablieferungen (Warentransporte):

Werktags (Mo.- Sa.), 06:00 Uhr bis 22:00, ggf. Teilelieferung mit Kleintransportern zur Nachtzeit gemäß den Vorgaben aus dem Schallgutachten.

Be- und Entladen mit Rollcontainern und Palettenhubwagen von an den Laderampen stehenden LKWs in Ausnahmefällen auch zur Nachtzeit gemäß den Vorgaben aus dem Schallgutachten (insbesondere keinerlei Rangier- und sonstige Fahrten).

Stapler-Verkehr:

Ein Stapler-Verkehr außerhalb der Halle 1 mit dem Hallenanbau findet zur Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) nicht statt.

Betrieb der Abfall-Sammelstelle:

Werktags (Mo.- Sa.), 06:00 Uhr bis 22:00.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit der Nr. 5.11 (Verfahrensart V) sowie der Nr. 9.3.2 (Verfahrensart V) (in Verbindung mit Stoff-Nr. 27 des Anhangs 2) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 9.3.3, Spalte 2, Anlage 1 zum UVPG.

Konkret gehört die BImSchG-Anlage „Anlage zur Herstellung von Polyurethanformteilen und Nebenanlagen“ nicht zu den in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgelisteten Vorhaben.

Das zugehörige Anlagenteil „AVN 0001: Rohstofflagerung insb. mit MDI und Polyolmischungen“ gehört jedoch zu den unter Nr. 9.3.3 der Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG genannten Anlagen, die der Lagerung von im Anhang 2 (Stoffliste zu Nummer 9.3 Anhang 1) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der jeweils geltenden Fassung genannten Stoffen dienen, mit einer Lagerkapazität von den in Spalte 3 bis weniger als den in Spalte 4 des Anhangs 2 (Stoffliste zu Nummer 9.3 Anhang 1) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der jeweils geltenden Fassung ausgewiesenen Mengen, hier max. 31,9 t Diphenylmethandiisocyanat.

Für dieses gesamte Neuvorhaben ist daher im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Im Einwirkungsbereich der Anlage (Umkreis von 1 km in Anlehnung an Nr. 4.6.2.5 der TA Luft) befinden sich folgende Schutzgebiete nach Anlage 3 Nr. 2.3:

- Landschaftsschutzgebiete § 26 BNatSchG
- Naturdenkmäler § 28 BNatSchG
- Alleen § 29 BNatSchG
- schutzwürdige Biotope gemäß Biotop-Kataster NRW
- Risikogebiet § 73 WHG (Hochwasser)
- Überschwemmungsgebiet § 76 WHG, hier vorläufig gesichert
- Gebiete, in denen EU-Umweltqualitätsnormen überschritten sind
- Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte
- Denkmäler.

Aufgrund dessen war zusätzlich anhand der Kriterien der Anlage 3 des UVPG zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der genannten Gebiete betreffen.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Für das geplante Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Polyurethanformteilen und Nebenanlagen“ mit u. a. einem Anlagenteil zur Lagerung von MDI (Diphenylmethandiisocyanat) soll ein bestehendes und bisher bereits industriell genutztes, zurzeit jedoch leerstehendes, Betriebsgelände genutzt werden.

Dieser Standort befindet sich in einem Gebiet, das im letztgültigen Bebauungsplan der Stadt Bochum als Industriegebiet ausgewiesen wurde; Bebauungsplan Nr. 526 von 1979.

Das Betriebsgelände wird darüber hinaus im Altlastenkataster der Stadt Bochum unter der Nr. 1/ 2.18 (ehemalige Deponie Hüttenstraße) geführt.

Das gesamte Gelände umfasst ca. 43.000 m² und ist zum überwiegenden Teil (> 95%) bereits versiegelt und mit Gebäuden, darunter einer großen Produktionshalle bebaut.

Eine zusätzliche Flächenversiegelung für notwendige Neubaumaßnahmen, wie z. B. den Anbau an die Produktionshalle, findet nur in sehr geringem Maße statt und ist angesichts der bereits vorhandenen Versiegelung (die im Hinblick auf die Altlastenbelastung des Geländes eine Sicherung der Altlasten gewährleistet) für die Interessen des Artenschutzes nicht relevant.

Der Standort befindet sich in der Umweltzone Bochum. Auf dem Vorhabengelände selbst befinden sich keine weiteren geschützten Bereiche.

Es handelt sich zwar um ein Neuvorhaben, Technologien und notwendige Stoffarten sind jedoch bekannt.

Das Vorhaben wird insgesamt dem aktuellen Stand der Technik bzw. Sicherheitstechnik entsprechen sowie insbesondere den Anforderungen für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und des Brandschutzes. Hierzu werden die bestehenden Gebäude teilweise ertüchtigt.

Mit der Errichtung und dem Betrieb der beantragten Maßnahmen sind auch aufgrund der Vornutzung des Geländes im Industriegebiet keine Veränderungen verbunden, die sich negativ auf das geographische Gebiet und Schutzgebiete auswirken könnten - ein Verlust geschützter Biotope bzw. wertvoller Areale ist mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Es müssen lediglich drei Bäume nach der Baumschutzsatzung der Stadt Bochum (1 Trompetenbaum und 2 Linden) auf dem Werksgelände entfernt werden. Dies erfolgt in dem nach BNatSchG und LNatSchG zulässigem Zeitraum bis zum 28.02.2018.

Natura 2000-Gebiete befinden sich nicht im Einwirkungsbereich des Vorhabens.

Zwar liegt das Vorhaben im Ballungsraum des Ruhrgebietes und damit in einem Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte, in denen auch EU-Umweltqualitätsnormen potentiell überschritten sind, jedoch werden die durch das Vorhaben entstehenden Emissionen an Staub den Bagatellmassenstrom der Ziffer 4.6.1.1 der TA Luft 2002 weit unterschreiten.

Die zu erwartenden NOx-Emissionen durch erdgasbetriebene Heizungsanlagen gemäß 1. BImSchV sowie durch die erdgasbetriebene Beflammung an Spritzgießanlagen (CIM-Anlagen) sind immissionsseitig im Einwirkungsbereich des Vorhabens als nicht relevant einzustufen.

Insbesondere werden keine CMR-Stoffe (Kategorie IA und IB) nach Nr. 5.2.7 der TA Luft 2002 eingesetzt und damit auch nicht emittiert.

Gutachterlich wird die Einhaltung von Emissionsbegrenzungen gemäß TA Luft 2002 bzgl. der entstehenden Emissionen an Staub, Gesamt-C (inkl. Klasse I-Stoffe, hier insbesondere MDI mit u. a. der Einstufung Karzinogenität - Kategorie 2 - H351), NOx, etc. prognostiziert.

Dies wird durch Erfahrungswerte bei bestehenden Anlagen dieser Art bestätigt, so dass insgesamt die Immissionen im Einwirkungsbereich des Vorhabens als nicht relevant einzustufen sind.

Das schalltechnische Gutachten der Ingenieurgesellschaft bsp vom 18.12.2017 kommt zu dem Schluss, dass an allen relevanten Immissionsorten sowohl für den Tag- als auch für den Nachtbetrieb und auch für das Spitzenpegelkriterium die Einhaltung der Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm u. a. mit Hilfe von Schallschutzmaßnahmen (baulich, technisch und organisatorischer Art) erfüllt wird; insbesondere auch an zwei Immissionsorten an denen das Irrelevanzkriterium der TA Lärm nicht herangezogen werden kann.

Die Errichtung und der Einfahrtbetrieb der Anlage werden schalltechnisch gutachterlich begleitet.

Abfälle und in geringer Menge anfallendes Abwasser werden ordnungsgemäß entsorgt.

Für die im Einwirkgebiet vorhandenen Naturdenkmäler gemäß § 28 BNatSchG und Denkmäler ist u. a. aufgrund der Art der Naturdenkmäler bzw. der Entfernung und der Topographie eine Auswirkung zu verneinen.

Im Einwirkgebiet befindet sich außerdem ein Risikogebiet gemäß § 73 WHG (Hochwasser) sowie ein Überschwemmungsgebiet § 76 WHG.

Eine besondere Beeinträchtigung dieser Gebiete ist jedoch aufgrund der Topographie, der geplanten Schutzmaßnahmen, wie z. B. der Umsetzung der AwSV sowie u.a. der Umsetzung einer Löschwasserrückhaltung nicht zu befürchten.

Die Südseite des Werksgeländes grenzt unmittelbar an ein ausgewiesenes Biotop (Laubwäldchen), Nr. BK-4509-0150 (schutzwürdiges Biotop gemäß Biotop-Kataster NRW). Das Gelände selbst wird von dem Vorhaben räumlich jedoch nicht tangiert. Die vom Vorhaben ausgehenden Immissionen sind ebenfalls nicht geeignet, das Biotop erheblich nachteilig zu beeinträchtigen.

Die im Einwirkungsbereich beheimateten Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG sowie die Alleen nach § 29 BNatSchG können aufgrund ihrer Lage und den zu erwartenden Emissionen ebenfalls von dem Vorhaben nicht nachteilig beeinträchtigt werden.

Eine besondere Inanspruchnahme schützenswerter Ressourcen / unberührter Naturflächen erfolgt durch das Vorhaben nicht.

Das Vorhaben stellt keinen Eingriff in Natur, Landschaft, Wasserhaushalt und Boden dar.

Die geplante Anlage wird nicht den Anforderungen der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung -12. BIm-SchV) unterliegen.

Verstärkende Effekte bei den Auswirkungen auf die Schutzgüter durch Zusammenwirken mit anderen Vorhaben und Tätigkeiten werden durch das geplante Vorhaben nicht hervorgerufen.

Das Vorhaben steht nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG) und es liegt auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG).

Durch das beantragte Vorhaben werden keine der in Anlage 3 Nr. 2.3 genannten Schutzgüter beeinträchtigt.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Mier-Ehresmann

(4107)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 49

**109. Antrag der Firma Hawker GmbH,
Dieckstraße 42, 58089 Hagen, auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung einer
Anlage zur Bleiakumulatorenherstellung
G 0089/17**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 6. 2. 2018
900-9002388-0050/IBG-0001-G-89/17-Do-Kc

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG

Die Firma Hawker GmbH, Dieckstr. 42, 58089 Hagen, hat mit Datum vom 17.11.2017 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Bleiakumulatoren (hier Änderung der Schmelz- und Gießanlage) auf ihrem Grundstück in 58089 Hagen, Dieckstr. 42, Gemarkung Hagen, Flur 23, Flurstück 421 beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen den Produktionsbereich der positiven Plattenfertigung; hier die kombinierten Schmelz- und Druckgießmaschinen (BE 01) der Gittergießerei sowie die Röhrenfüllanlagen und die Bleistaubsiloanlage (BE 02). Die nachstehend aufgeführten Änderungen sind geplant:

1. Demontage der bestehenden Druckgießmaschine Mutal 1 und der bestehenden Füllanlage FS 5 (Umbauphase 1)
2. Installation und Betrieb einer neuen Druckgießmaschine Typ HADI mit einer Schmelzleistung von 7,62 t/d sowie einer Pastenfüllanlage (Umbauphase 1)
3. Errichtung und Betrieb einer Pastenmischanlage (Umbauphase 1)
4. Errichtung und Betrieb einer Prozesswasserregenerationsanlage (Umbauphase 1)
5. Demontage der bestehenden Druckgießmaschine Mutal 2 und der bestehenden Füllanlage FS 4 (Umbauphase 2)
6. Demontage der bestehenden Druckgießmaschinen HADI 104/105 und der bestehenden Füllanlage FS 3 (Umbauphase 3)
7. Umsetzung der vorhandenen Gießmaschinen HADI 106/107 innerhalb der Gießhalle (Umbauphase 3)
8. Installation und Betrieb einer neuen Pastenfüllanlage 3 (Umbauphase 3)

Die Hauptanlage gehört zu den unter Nr. 3.21 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen zur Herstellung von Bleiakumulatoren. Die für das Verfahren relevante Nebeneinrichtung gehört zu den unter Nr. 3.4.1 (G / E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV genannten Anlagen zum Schmelzen von Nichteisenmetallen, mit einer Schmelzkapazität von 4 Tonnen oder mehr je Tag bei Blei. Das beschriebene Änderungsvorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

(UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 3.5.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Anlagen zum Schmelzen [...] von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzkapazität von 4 t oder mehr je Tag bei Blei [...], jeweils bis weniger als 100.000 t je Jahr)

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Im Rahmen der Positive-Platten-Herstellung sollen die bestehenden Druckgießmaschinen zum Teil ersetzt werden. Des Weiteren werden die vorhandenen Röhrenfüllmaschinen, die nach dem Trockenfüllverfahren arbeiten, durch neue Füllmaschinen, die nach dem Pastefüllverfahren arbeiten, ersetzt.

Die nachstehende Tabelle stellt die Veränderungen des Gießmaschinenbestandes dar:

Ist-Zustand		Soll-Zustand	
Bezeichnung	Kesselinhalt [t]	Bezeichnung	Kesselinhalt [t]
HADI	1,5	HADI	1,5
HADI	1,5	HADI	1,5
HADI	1,5	HADI	1,5
HADI	1,5	HADI	1,5
Mutal	5,7	HADI	1,5
Mutal	6,2	HADI	1,5

Anhand der oben dargestellten Tabelle wird deutlich, dass mit dem geplanten Vorhaben keine Kapazitätserhöhung verbunden ist. Außerdem verändern sich die Einsatzstoffe und Produkte der Anlage nicht.

Der Austausch der Druckgießmaschinen **innerhalb** des Gebäudes 170 führt insgesamt zu einer Verbesserung der Schallemissionen im Vergleich zu der bisher genehmigten Situation.

Des Weiteren kommt es durch das geplante Vorhaben insgesamt zu keiner Veränderung der Emissionssituation von Luftschadstoffen, sodass durch das geplante Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt durch Emissionen von Luftschadstoffen zu erwarten sind.

Auch erhebliche Auswirkungen z. B. durch die Emissionen von Wärme, Licht, Erschütterungen und Stoffeinträgen sowie durch die Entsorgung von Abfällen und Abwasser auf die umliegenden Schutzgebiete können ausgeschlossen werden, da diese Bereiche nicht von den Änderungen betroffen sind.

Die geplanten Änderungen der Anlage sind nicht mit einer Änderung der Nutzung von Wasser, der Versiegelung / Flächeninanspruchnahme oder mit einem baubedingten Eingriff in den Naturhaushalt verbunden. Aus diesem Grund sind schädliche Umwelteinwirkungen durch das geplante Vorhaben hinsichtlich der vorgenannten Aspekte nicht zu erwarten.

Innerhalb des Beurteilungsgebietes befinden sich keine FFH-Gebiete oder sonstige Schutzgebiete. Außerdem ergeben sich durch die geplanten Änderungen im Bereich der Schmelz- und Gießanlagen keine Auswirkungen auf Bereiche außerhalb des Gebäudes 170. Aus diesem Grund sind keine Auswirkungen auf die umgebenden Schutzgebiete und empfindlichen Nutzungen zu erwarten.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG) und es liegt auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereiches (§ 8 UVPG).

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Koch

(628)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 58

110. Antrag der Fa. Max W. Claas GmbH & Co. KG, Rahmedestr. 375, 58762 Altena auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 17.02.2018
52-DO-0096/09/0310.1-Bj

Bekanntgabe

nach § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG

Die Firma Max W. Class GmbH & Co. KG hat mit Antrag vom 16.03.2015 die Erteilung einer Genehmigung gem. § 16 zur wesentlichen Änderung ihrer Beizanlage auf dem o.g. Grundstück beantragt.

Die beantragte Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgendes:

- 1.) Erhöhung des Wirkbadvolumens der Beizlinie 01 von 48 m³ auf 70,5 m³.
- 2.) Änderung des Wirkbadvolumens der Beizlinie 02 von 36 m³ auf 35,7 m³.
- 3.) Änderung der Maschinenaufstellung.
- 4.) Austausch Kalksilo gegen Kalkmilchbehälter

Durch das beantragte Vorhaben erhöht sich das Wirkbadvolumen von 84 m³ auf 106,6 m³.

Die Betriebszeiten der geänderten Anlage bleiben unverändert.

Die Änderung der Anlage bedarf einer Genehmigung nach § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in Verbindung mit 3.10.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010, geändert am 30. 11. 2016, in Verbindung mit Nr. 3.9.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Wirkbadvolumen von 30 m³ oder mehr).

Im Rahmen der nach § 3c UVPG durchzuführenden Vorprüfung des Einzelfalls wurde festgestellt, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf, weil erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Bajer

(228)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 59

111. Antrag der HeidelbergCement AG, Zementwerk Geseke, Bürener Straße 46, 59590 Geseke auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BIm-SchG) zur Änderung einer Anlage zur Herstellung von Zement und Zementklinker

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 17.02.2017
900-0009824-0001/IBG-0001

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Firma HeidelbergCement, hat mit Datum vom 06.10.2017 für das Werk Geseke die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Zementklinker oder Zement mit einer Produktionskapazität von 500 Tonnen oder mehr je Tag, auf ihrem Grundstück in 59590 Geseke, Bürener Straße 46, Gemarkung Geseke, Flur 30, Flurstücke 741, 742, 744 und 902 beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

- Errichtung und Betrieb einer SCR-Anlage (Selektive katalytische Reduktion) für die Minderung von NOx- und NH3-Emissionen im Drehofenabgas
- Einsatz von drei neuen Sekundärbrennstoffen (Purabit H2, thermisch getrockneter Klärschlamm und Polyurethan-Mehl) sowie die Erhöhung des Sekundärbrennstoffanteils auf bis zu 100 % der Feuerungswärmeleistung der Drehofenanlage

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 2.3.1 (Verfahrensart G) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 2.2.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Zementklinkern oder Zementen mit einer Produktionskapazität von 1 000 t oder mehr je Tag).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Änderungsvorhaben keine erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Die Errichtung und der Betrieb der SCR-Anlage dient der Reduzierung von Stickstoff-Emissionen. Sowohl die Emissionen an NO_x, als auch die an NH₃ werden durch diese Abluftreinigungstechnik gemindert. Darüber hinaus hat die SCR-Technik Einfluss auf weitere Abgasbestandteile. Sie bewirkt eine deutliche Minderung der Emissionen an Gesamt-C, Dioxinen und Furanen, PCB, PAK und Benzol. Für die übrigen Parameter (im wesentlichen Gesamtstaub, SO₂ und Schwermetalle) weist die vorgelegte Emissionsprognose nach, dass es durch die Erhöhung des Sekundärbrennstoffanteils und die neuen Sekundärbrennstoffe zu keiner relevanten Änderung der Emissionssituation kommt.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG) und es liegt auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG).

Das Änderungsvorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:
gez. Mellmann

(375)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 60

**112. Antrag der Firma
Walter Klein GmbH & Co. KG (WKW)
Entnahme von Grundwasser auf dem Grundstück
der Gemarkung Banfe, Flur 13, Flurstück 259
der Stadt Bad Laasphe
Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 8
Wasserhaushaltsgesetz - WHG**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 07.02.2018
54.01.01.02-900-0067343-0001/WG-0001

**Bekanntmachung
nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG**

Die Firma Walter Klein GmbH & Co. KG (WKW) GmbH beantragt für einen bestehenden Tiefbrunnen die Entnahme von Grundwasser zur Nutzung als Brauchwasser in einer Eloxalanlage (Prozess- und Spülwasser).

Die Grundwasserentnahme soll auf dem Betriebsgelände der Firma Walter Klein GmbH & Co. KG stattfinden. Das Grundstück ist als Industrie- und Gewerbefläche ausgewiesen. Die Flächeninanspruchnahme durch den Brunnenbau selbst ist gering. Das Grundwasser wird aus einem Tiefbrunnen gewonnen. Dies ist Grundwasser aus Festgestein (Kluftaquifer - vorwiegend bestehend aus Schiefer), welches sich dort in Klüften, Spalten und Störungszonen bewegt. Der Ausbau des Tiefbrunnens, insbesondere eine Tonabdichtung von 8 Meter unter Geländeoberkante, verhindert einen Zutritt von oberflächennahem Grund- bzw. Sickerwasser. In dem Tiefbrunnen wird auf Grund der Fördertiefe, dem Brunnenaufbau und den hydrogeologischen Verhältnissen Kluftwasser gefördert, welches in der Regel die wasserungesättigte Zone durchsickert hat und nicht mehr für die Wurzeln von Pflanzen erreichbar ist. Somit sind durch die Grundwasserentnahme keine Auswirkungen auf das oberflächennahe Gewässer Auerbach, das Grundwasser in den Lockergesteinen der Talau und die Vegetation im Entnahmebereich zu erwarten.

Abfälle werden in Zusammenhang mit der Grundwasserförderung nicht erzeugt.

Die Grundwasserentnahme mittels Tiefbrunnen dient der Brauchwasserversorgung (Prozess- und Spülbäder einer Eloxalanlage). Die beantragte Gesamtentnahmemenge umfasst 90.000 m³/a. Eine Umweltverschmutzung durch die Grundwasserentnahme wird durch technische Maßnahmen (Brunnenaufbau mit Tonabdichtung) ausgeschlossen. Die Abwasserbeseitigung des benutzten Brauchwassers ist sichergestellt (Indirekteinleitung in den städtischen Kanal).

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Erlaubnis gemäß § 8 WHG.

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 UVPG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 13.4 der Anlage 1 zum UVPG - Tiefbohrung zum Zweck der Wasserversorgung; hier ist eine allgemeine Vorprüfung nach Teil 2 Abschnitt 1 des UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Zulassung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Vorprüfung im Rahmen der vorgeschriebenen überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten An-

tragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erhebliche nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende wesentliche Aspekte:

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) schreibt für eine Tiefenbohrung zum Zweck der Wasserversorgung unabhängig von der Entnahmemenge eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (siehe Ziffer 13.4 der Anlage 1 UVPG) zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 1 UVPG vor.

Die zu berücksichtigenden Kriterien zur Feststellung der UVP-Pflicht sind in der Anlage 3 des UVPG festgesetzt. Diese Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass insgesamt keine erheblichen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind. Anhand der durchgeführten Einzelfallbetrachtung sind nachteilige erhebliche Auswirkungen der beantragten Grundwasserentnahme durch den Tiefbrunnen auf die Umwelt nicht zu befürchten und die Beeinträchtigung von Schutzgütern kann demnach mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3). Die gemäß § 5 Abs.1 Satz 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Dieter Bollmann

(400)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 60

113. Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 83 (2) Landeswassergesetz (LWG) über die Auslegung des Entwurfes der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Gewässer Lahn und Banfe im Regierungsbezirk Arnsberg in der Managementeinheit Lahn (ME_LAH_1000) einschließlich Anlagen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 1. 2. 2018
- Obere Wasserbehörde -
54.50.85-010

Die Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Obere Wasserbehörde beabsichtigt gem. § 76 Wasserhaushaltsgesetz - WHG eine Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes an den Gewässern Lahn und Banfe zu erlassen.

Der Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung eines Überschwemmungsgebietes wird gemäß § 83 LWG für 2 Monate bei der zuständigen Behörde sowie bei den Gemeinden auf deren Gebiet sich das Überschwemmungsgebiet erstreckt ausgelegt.

Jeder kann in dieser Zeit die Verordnung sowie die Karten einsehen und eine Stellungnahme abgeben. Näheres ist im Erläuterungstext beschrieben.

Das Überschwemmungsgebiet der Gewässer Lahn und Banfe in der Managementeinheit Lahn (ME_LAH_1000) erstreckt sich auf Flächen in der folgenden Kommune:
Stadt Bad Laasphe (Kreis Siegen-Wittgenstein).

Die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes werden in der Stadt Bad Laasphe zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Auslegung macht die Stadt in eigener Zuständigkeit ortsüblich bekannt.

Die Unterlagen (1 Hefter mit allgemeinen Erläuterungen, Verordnungstext und Übersichts- sowie Detailkarten im Entwurf) liegen in der Zeit

**vom 26. Februar 2018
bis einschließlich 27. April 2018**

während der folgenden Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

	Öffnungszeiten
Bezirksregierung Arnsberg, Außenstelle Lippstadt, Lipperoder Straße 8, 59555 Lippstadt, Raum 319/327 (3.OG)	Mo. - Do. 08:30 - 12:00 Uhr 13:00 - 15:30 Uhr Fr. 08:30 - 14:30 Uhr Ansprechpartnerin: Frau Hildebrandt Tel. 02931-82-5859 Herr Schrick Tel. 02931-82-5817
Stadt Bad Laasphe, Mühlenstraße 20, 57334 Bad Laasphe, Raum 222	Mo. - Fr. 08.30 - 12.00 Uhr Mo. - Mi. 13.30 - 15.30 Uhr Do. 13.30 - 17.30 Uhr Ansprechpartner: Herr Winkeler Tel. 02752- 909 270 <u>Gewässer: Lahn und Banfe</u>

Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme kurzfristig bei dem jeweiligen Ansprechpartner telefonisch anzumelden.

Gemäß § 27 a Abs. 1 VwVfG NRW stehen der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die auszulegenden Entwurfsunterlagen auf der folgenden Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter: <https://www.bra.nrw.de/3790353> zur Verfügung. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes berührt werden, kann bis zum Ablauf der Auslegungsfrist eine Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung abgeben. Maßgeblich ist die Auslegungsfrist der jeweiligen Kommune, in der das betroffene Grundstück liegt.

Die Einwendungen sind schriftlich oder während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift bei der jeweiligen Kommune oder bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54, unter Angabe des Aktenzeichens 54.50.85-010 zu erheben.

Die erhobenen Einwendungen werden bei der Bezirksregierung Arnsberg geprüft.

Im Auftrag:

gez. Dr. Leismann

Erläuterungen zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Gewässer Lahn und Banfe in der Managementeinheit Lahn (ME_LAH_1000),

Az.: 54.50.85-010

gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 83 (2) Landeswassergesetz (LWG)

Überschwemmungsgebiete sind Gebiete, die bei Hochwasser überflutet oder durchflossen werden oder die für Hochwasserrückhaltung benötigt werden. Sie werden seit Jahrzehnten als Instrument zur Hochwasservorsorge und zum Hochwasserschutz ausgewiesen.

Das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes regelt im § 76, dass Überschwemmungsgebiete innerhalb von Hochwasserrisikogebieten ausgewiesen werden. Ebenso können sie für Gebiete zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung festgesetzt werden.

Die Bewertung des Hochwasserrisikos ist vom Land NRW nach einer landesweit einheitlichen Methode ermittelt und bestimmt worden, wobei die Kommunen beteiligt wurden.

Zur besseren Übersichtlichkeit wurden mehrere Gewässer zu Managementeinheiten zusammengefasst.

In diesen Managementeinheiten wird das Risiko durch Hochwasser mit Hilfe dreier unterschiedlicher Hochwasserszenarien dargestellt:

- für häufige Hochwässer, im Regelfall für das 10-jährliche Hochwasser
- für mittlere Hochwässer, für das 100-jährliche Hochwasser
- für das extreme Hochwasser, für das auch das Versagen von Hochwasserschutzeinrichtungen dargestellt werden soll.

Diese drei Szenarien sind in den Hochwassergefahrenkarten dargestellt. Aus ihnen ist ersichtlich, welche Flächen welcher Hochwassergefahr unterliegen.

Überschwemmungsgebiete werden durch Ordnungsbehördliche Verordnung für die Flächen festgesetzt, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überflutet werden. Flächen, die außerhalb des Überschwemmungsgebietes liegen, sind deshalb nicht unbedingt hochwasserfrei. Bei größeren Hochwässern können auch sie überflutet werden. Welche Flächen das sind, zeigen die Hochwassergefahrenkarten für mittlere und extreme Hochwässer.

Die Überschwemmungsgebiete erstrecken sich in der Regel an einem Gewässer nur über bestimmte Gewässerabschnitte. Dies ist in der Regel im unteren bis mittleren Abschnitt des Gewässers der Fall. Zur Festsetzung wird daher auch die Gewässerstationierung (Kilometrierung) der Gewässer verwendet. Jedes Gewässer beginnt bei der Stationierung an der Mündung mit km 0,0 und endet an der Quelle. Da die Gewässer sich teilweise natürlich verlagern oder durch Renaturierungen verlagert werden, muss regelmäßig die Stationierung der Gewässer überprüft werden. Die derzeit gültige Version ist die Gewässerstationierungskarte (GSK 3C).

Der Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung eines Überschwemmungsgebietes wird gemäß § 83 LWG für 2 Monate bei der zuständigen Behörde sowie bei den Gemeinden auf deren Gebiet sich das Überschwemmungsgebiet erstreckt ausgelegt.

Jeder kann in dieser Zeit die Verordnung sowie die Karten einsehen und eine Stellungnahme abgeben.

Auch nach der Auslegungsfrist sowie nach der Festsetzung können weiterhin die Karten eingesehen und offensichtliche Unrichtigkeiten mitgeteilt werden.

In Überschwemmungsgebieten sind bestimmte Vorhaben und Handlungen verboten:

- die Ausweisung von neuen Baugebieten,
- die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen,
- die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen,
- die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen die den Abfluss behindern können,
- das Aufbringen und Ablagern wassergefährdender Stoffe,
- die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
- das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen die den Wasserabfluss behindern können oder fortgeschwemmt werden können,
- das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
- das Anlegen von Baum und Strauchpflanzungen,
- die Umwandlung von Grünland in Ackerland und
- die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Näheres hierzu regeln das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) und das Landeswassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der jeweils geltenden Fassung.

Ob im Einzelfall eine Genehmigung erteilt werden kann, entscheidet die jeweils zuständige Wasserbehörde. Im vorliegenden Fall ist dies für die Gewässer Lahn und Banfe die Untere Wasserbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein.

Die ausgelegten Entwurfs-Unterlagen enthalten den Text der Ordnungsbehördlichen Verordnung, eine Übersichtskarten im Maßstab 1:60.000 sowie die Detail-Karten der Überschwemmungsgebiete in der Managementeinheit Eder (ME_EDE_1000) für die Gewässer Lahn und Banfe im Maßstab 1:5.000.

Das Überschwemmungsgebiet ist in blauer Farbe dargestellt.

Entwurf

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Gewässer Lahn und Banfe in der Managementeinheit Lahn (ME_LAH_1000) im Regierungsbezirk Arnsberg - Überschwemmungsgebietsverordnung (ME_LAH_1000) -
- Az.: 54.50.85-010 -

Aufgrund

- §§ 76 ff des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert am 22.12.2011 (BGBl. I Nr. 71 S. 3044, 3051),

- §§ 83, 84, 112, 114, 115, 123, 124 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559 ff).
- §§ 12, 25, 27 bis 31, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), mit Stand vom 06.12.2016 (GV. NRW. S. 1062), sowie
- §§ 1, 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03. Februar 2015 (SGV. NRW. 282) i.V.m. Nr. 22.1.49 des Anhangs II, mit Stand vom 08. November 2016 (GV. NRW. S. 978)

wird verordnet:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Darstellung

- (1) Das Überschwemmungsgebiet für die Managementeinheit Lahn, im Regierungsbezirk Arnsberg - Überschwemmungsgebiet ME LAH_1000 - wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen festgesetzt. Es weist die Flächen aus, die in Hochwasserrisikogebieten bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen werden.

Es erstreckt sich auf die Gewässer:

- Lahn von Fluss km 170,14 (Stationierung nach GSK 3c) an der Landesgrenze zu Hessen bis km 188,17 südöstlich des Stadtteils Volkholz und
- Banfe von der Mündung in die Lahn südwestlich von Bad Laasphe bis km 0,82.

Die Flächen des Überschwemmungsgebietes sind in einer Übersichtskarte und in Detailkarten eingetragen. Diese Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und unter dem gleichen Aktenzeichen: 54.50.85 - 010 mit Zugehörigkeitsvermerk versehen.

- (2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 2 Besondere Schutzvorschriften

Für Maßnahmen und Handlungen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet sind die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes und Landeswassergesetzes zu beachten.

§ 3 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an bei der Stadt Bad Laasphe sowie bei dem Kreis Siegen-Wittgenstein und der Bezirksregierung Arnsberg Außenstelle Lippstadt während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 4 Ordnungswidrigkeit

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift des § 78 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2-8 oder Nummer 9 WHG ohne Genehmigung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belegt werden (§§ 103 Abs. 1 Nr. 16 WHG, 123 LWG).

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft und gilt entsprechend § 83 (1) Satz 2 LWG unbefristet.

Arnsberg, den 1. Februar 2018
54.50.85-010

Bezirksregierung Arnsberg

- Obere Wasserbehörde -

Im Auftrag:

gez. Dr. Leismann

(1153)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 61

114. Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausses

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 6. 2. 2018
11.RBr/Sellin-Selling

Der Dienstaussweis der Lehrerin Sabine Sellin-Selling mit der Nr.: BRA1062 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Im Auftrag:

gez. Westermeyer

(42)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 63

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

115. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe (ZAKO) für das Haushaltsjahr 2018 und den Jahresabschluss 2016

Zweckverband Abfallwirtschaft Olpe, 05.02.2018
im Kreis Olpe – ZAKO –

Aufgrund § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der zurzeit gültigen Fassung (SGV. NRW 202) und den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung (SGV. NRW 2023) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe (ZAKO) mit Beschluss vom 04.12.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf 6.709.000 EUR

dem Gesamtbetrag der

Aufwendungen auf 6.709.000 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus

der laufenden Verwaltungstätigkeit

auf 6.709.000 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 6.547.600 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 0 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 50.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR
festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **0,00 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine **Ausgleichsrücklage** ist nicht gebildet. Eine Inanspruchnahme findet insofern nicht statt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die vorläufige Verbandsumlage für das Haushaltsjahr wird gemäß § 14 der Zweckverbandssatzung auf 5.534.700,00 € festgesetzt. Sie ist von den Mitgliedern des Verbandes aufzubringen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe (ZAKO) für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) der Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 05.12.2017 angezeigt worden. Das Anzeigeverfahren wurde inzwischen abgeschlossen. Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom 25.01.2018 die Festsetzung der Verbandsumlage gemäß § 19 Abs. 2 GkG genehmigt.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

gez. (Berghof)

Verbandsvorsteher

Zweckverband Abfallwirtschaft
im Kreis Olpe – ZAKO –

1. Jahresabschluss des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe – ZAKO – zum 31.12.2016

Aufgrund des § 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) sowie des § 15 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe vom 20.01.2015 – jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen – hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe am 09.10.2017 zum Jahresabschluss 2016 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Zweckverbandsversammlung nimmt den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 und des Lageberichtes für das Haushaltsjahr 2016 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe (ZAKO) zur Kenntnis.
2. Die Zweckverbandsversammlung stellt den Jahresabschluss 2016 des ZAKO nebst Lagebericht zum Jahresabschluss 2016 fest. Der Jahresabschluss des ZAKO schließt mit einer Bilanzsumme von 3.934.848,19 Euro ab. Der Jahresabschluss 2016 ist in Aufwendungen und Erträgen mit jeweils 6.570.432,03 € ausgeglichen.
3. Die Zweckverbandsversammlung erteilt dem Verbandsvorsteher hinsichtlich der Aufstellung des Jahresabschlusses 2016 und des Lageberichtes für das Haushaltsjahr 2016 uneingeschränkt Entlastung.

1.1 Bilanz zum 31.12.2016

	31.12.2016	31.12.2015
AKTIVA		
1. Anlagevermögen	1.995.335,80 €	0,00 €
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00 €	0,00 €
1.2 Sachanlagen	1.995.335,80 €	0,00 €
1.3 Finanzanlagen	0,00 €	0,00 €
2. Umlaufvermögen	1.939.512,39 €	15.485,13 €
2.1 Vorräte	0,00 €	0,00 €
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	145.577,39 €	0,00 €
2.4 Liquide Mittel	1.793.935,00 €	15.485,13 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00 €	0,00 €
Summe	3.934.848,19 €	15.485,13 €

	31.12.2016	31.12.2015
PASSIVA		
1. Eigenkapital	0,00 €	0,00 €
1.1 Allgemeine Rücklage	0,00 €	0,00 €
1.3 Ausgleichsrücklage	0,00 €	0,00 €
1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00 €	0,00 €
2. Sonderposten	0,00 €	0,00 €
2.2 Sonderposten für Zuwendungen	0,00 €	0,00 €
3. Rückstellungen	0,00 €	0,00 €
4. Verbindlichkeiten	3.934.848,19 €	15.485,13 €
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	2.061.000,00 €	0,00 €
4.3 Verbindlichkeiten a. Krediten f. Liquiditätssicherung	0,00 €	0,00 €
4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	886.549,74 €	8.972,60 €
4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00 €	0,00 €
4.6 Sonstige Verbindlichkeiten (Rückzahlung Verb. Umlage)	987.298,45 €	6.512,53 €
5. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00 €	0,00 €
Summe	3.934.848,19 €	15.485,13 €

1.2 Ergebnisrechnung 2016

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis
Ordentliche Erträge	6.570.432,03 €
- Ordentliche Aufwendungen	6.562.997,75 €
= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	7.434,28 €
+/- Finanzergebnis	- 7.434,28 €
Ordentliches Ergebnis	0,00 €
Außerordentliches Ergebnis	0,00 €
Jahresergebnis	0,00 €

1.3 Finanzrechnung 2016

Ein- und Auszahlungen	Ergebnis
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.445.782,60 €
- Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.592.187,03 €
= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.853.595,57 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten	0,00 €
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten	2.136.145,70 €
= Saldo aus Investitionstätigkeiten	-2.136.145,70 €
= +/-Saldo aus Finanzierungstätigkeit	2.061.000,00 €
Änderung Bestand an eigenen Finanzmitteln	1.778.449,87 €

2. Bekanntmachungsanordnung:

Der Jahresabschluss des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe zum 31.12.2016 wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 Satz 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 ist gemäß § 96 Abs. 2 Satz 1 GO NRW der Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 17.10.2017 angezeigt worden. Das Anzeigeverfahren ist abgeschlossen.

gez. Berghof
Verbandsvorsteher

(1095) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 63

116. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE79 4305 0001 0300 4071 86 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE79 4305 0001 0300 4071 86 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 17. 5. 2018, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

K 19/18

Bochum, 1. 2. 2018

Sparkasse Bochum
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(85) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 66

117. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE94 4305 0001 0423 6297 99 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE94 4305 0001 0423 6297 99 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 17. 5. 2018, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

T 20/18

Bochum, 1. 2. 2018

Sparkasse Bochum
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(85) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 66

118. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE65 4305 0001 0312 7586 42 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE65 4305 0001 0312 7586 42 hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 17. 5. 2018, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

G 21/18

Bochum, 1. 2. 2018

Sparkasse Bochum
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(85) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 66

119. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE60 4305 0001 0318 1943 21 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE60 4305 0001 0318 1943 21 hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 17. 5. 2018, 10.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

S 22/18

Bochum, 1. 2. 2018

Sparkasse Bochum
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(85) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 66

120. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE44 4305 0001 0309 2429 64 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE44 4305 0001 0309 2429 64 hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 17. 5. 2018, 11.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Spa-

rurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

V 23/18

Bochum, 1. 2. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(85) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 66

121. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunden (ZuwSpar Plus) Nrn. DE60 4305 0001 0336 1175 93, DE03 4305 0001 0336 1183 28 und DE51 4305 0001 0336 1215 38 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre der Guthaben angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunden Nrn. DE60 4305 0001 0336 1175 93, DE03 4305 0001 0336 1183 28 und DE51 4305 0001 0336 1215 38 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 17. 5. 2018, 11.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunden anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunden erfolgen wird.

H 24/18

Bochum, 1. 2. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(96) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 67

122. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 19. 10. 2017 aufgebote Sparkassenbuch Nr. DE69 4305 0001 0309 2687 04 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE69 4305 0001 0309 2687 04 wird für kraftlos erklärt.

J 160/17

Bochum, 5. 2. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(56) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 67

123. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 19. 10. 2017 aufgebote Sparurkunde Nr. DE55 4305 0001 0310 1579 61 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE55 4305 0001 0310 1579 61 wird für kraftlos erklärt.

B 162/17

Bochum, 5. 2. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(56) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 67

124. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 19. 10. 2017 aufgebote Sparurkunde Nr. DE13 4305 0001 0320 1008 29 sowie das Sparbuch Nr. DE26 4305 0001 0320 5134 27 sind bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE13 4305 0001 0320 1008 29 sowie das Sparbuch Nr. DE26 4305 0001 0320 5134 27 wird für kraftlos erklärt.

D 163/17

Bochum, 5. 2. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(65) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 67

125. Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke

Das von der Sparkasse Geseke ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 31 054 976 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Geseke, 5. 2. 2018

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(40) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 67

E

Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Förderverein der Städtischen Realschule Ennepetal e. V. ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum 31. 1. 2019 bei dem unterzeichneten Liquidator anzumelden.

Antje Dicks, Hinnenberger Str. 51, 58256 Ennepetal.

(33)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Capoeira CPPA Hagen e.V.“, eingetragen beim Amtsgericht Hagen unter VR-Nr. 2751 ist aufgelöst. Gläubiger werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Johannes Streitmater, Höxterstraße 29, 58135 Hagen;
Peter Arndt, Schützenstraße 7, 58135 Hagen.

(33)

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Eintrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

